



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 490/01

vom
16. Januar 2002
in der Strafsache
gegen

wegen Mordes

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 16. Januar 2002 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bonn vom 14. August 2001 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Im Hinblick auf die Ausführungen des Generalbundesanwalts merkt der Senat an:

Der Tatrichter hat im Ergebnis rechtsfehlerfrei die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB beim Angeklagten zur Zeit der Tat verneint.

Jähnke

Detter

Bode

Rothfuß

Fischer